

Auteur(s) Thomas Freytag, Aimée H. Zermatten

Titre Teil III/Partie III Strafen und Massnahmen im föderalistischen

Rechtsstaat/Peines et mesures dans l'Etat fédéraliste / Bedingte Entlassung aus dem Straf- versus Massnahmenvollzug: Sind die

Praktiken gleich?

Série / Collection SAK - Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie Band/Nr. 36

Titre du livre Kriminalität, Strafrecht und Föderalismus / Criminalité, justice

pénale et fédéralisme

Année **2019** Pages **219-239** 

Editeur Daniel Fink, Jörg Arnold, Françoise Genillod-Villard, Niklaus

Oberholzer

ISBN 978-3-7272-2598-7
Maison d'édition Stämpfli Verlag AG

219

# Bedingte Entlassung aus dem Straf- versus Massnahmenvollzug: Sind die Praktiken gleich?<sup>1</sup>

Thomas Freytag\*, Aimée H. Zermatten\*\*

220

# Zusammenfassung

Die Auswertung einer aktuellen Befragung bei allen 26 Kantonen zur Praxis der bedingten Entlassung aus dem stationären Massnahmenvollzug (Art. 59 StGB) ergab, dass die bedingte Entlassung anlässlich der obligatorischen jährlichen Überprüfung rund sieben Mal weniger bewilligt wird als die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug im Rahmen der gesetzlich geforderten Überprüfung nach zwei Dritteln der Strafdauer. Während die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug in den Jahren 2014-2015 schweizweit in 73 % der Fälle bewilligt wurde, betrug die Bewilligungsquote bei der bedingten Entlassung aus dem stationären Massnahmenvollzug nach Art. 59 StGB 11 %. Als Gründe für diesen signifikanten Unterschied fallen insbesondere die strengeren Prüfungsverfahren sowie die unterschiedliche Risikobeurteilung in Betracht. Gemäss Strafgesetzbuch setzt die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug voraus, dass die Prognose zum künftigen Verhalten der verurteilten Person nicht negativ ist, d.h. nicht anzunehmen ist, sie werde weitere Verbrechen oder Vergehen begehen. Für eine bedingte Entlassung aus dem Massnahmenvollzug muss hingegen eine positive Prognose vorliegen: Es muss eine hohe Wahrscheinlichkeit bestehen, dass sich der Täter in Freiheit bewähren wird.

Die Bewilligungspraxis bei der bedingten Entlassung aus dem stationären Massnahmenvollzug nach Art. 59 StGB ist in der ganzen Schweiz relativ einheitlich restriktiv – im Gegensatz zur Praxis bei der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug, die in der Westschweiz signifikant weniger oft als in der Deutschschweiz bewilligt wird.

Noch restriktiver ist die Bewilligungspraxis bei der Prüfung der bedingten Entlassung aus der Verwahrung (Art. 64 StGB), die zwar gesetzlich vorgesehen, in der Praxis aber ausserordentlich selten bis nie gewährt wird: In den Jahren 2004-2017 wurden insgesamt 27 Bewilligungen erteilt, was einem Jahresdurchschnitt von 2 % der geprüften Verwahrungen entspricht. Unter Berücksichtigung dieser «Nullrisikopraxis» nähert

Die Autoren äussern ihre persönliche Meinung und bedanken sich bei den Kantonen für ihre wertvolle Unterstützung.

<sup>\*</sup> lic. iur., Leiter der Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantons Bern

<sup>\*\*</sup> MLaw, Doktorandin, Univesität Freiburg



sich die Vollzugsrealität der ordentlichen Verwahrung im Ergebnis dem gesetzlich definierten Konzept der lebenslänglichen Verwahrung.

Die Untersuchung zeigt ferner auf, dass die Bewilligungspraxis der vier bevölkerungsreichsten Kantone verglichen mit jener der bevölkerungsärmeren Kantone nur leicht strenger ist. Der minime Unterschied kann darauf zurückgeführt werden, dass der Anteil an Straftätern mit sehr hohem Rückfallrisiko in den grossen Kantonen höher sein dürfte.

#### 221

Schliesslich zeigt die Analyse der kantonalen Praxis auf, dass stationäre Massnahmen nach Art. 59 StGB in der ganzen Schweiz sehr selten aufgehoben werden (Art. 62c StGB). Offenbar ist der Vollzug der Massnahmen nach Art. 59 StGB bei einer überwiegenden Anzahl verurteilter Personen nicht aussichtslos.

#### Résumé

L'exploitation d'une enquête récente auprès des 26 cantons sur les pratiques en matière de libération conditionnelle de l'exécution d'une mesure stationnaire (art. 59 CP) a montré que cette dernière est sept fois moins souvent accordée qu'une libération conditionnelle de l'exécution d'une peine lors de l'examen exigé par la loi aux deux tiers d'une peine. Alors qu'en 2014/2015, la libération conditionnelle d'une exécution des peines était accordée sur le plan suisse dans 73 % des cas, le taux de libération conditionnelle d'une mesure stationnaire selon l'art. 59 CP n'était que de 11 %. Les raisons de cette différence significative doivent être recherchées dans les procédures d'examen plus sévères ainsi que dans les évaluations des risques différentes. Selon le code pénal, une libération conditionnelle de l'exécution d'une peine est déterminée par le fait que le pronostic sur le comportement d'une personne ne doit pas être négatif, c.à.d. qu'il n'y a pas lieu de craindre qu'elle ne commette de nouveaux crimes ou de nouveaux délits. Pour une libération conditionelle d'une mesure, il faut une haute probabilité que la personne fera ses preuves en liberté.

La pratique de libération conditionnelle d'une mesure stationnaire selon l'<u>art. 59 CP</u> est dans toute la Suisse relativement restrictive – contrairement à celle de la libération conditionelle de l'exécution d'une peine qui est en Suisse romande bien moins souvent accordée qu'en Suisse alémanique.

Plus restrictive encore est la pratique d'octroi d'une libération conditionnelle d'un internement (<u>art. 64 CP</u>). Si elle est prévue par la loi, elle est en réalité extrêmement rarement, si ce n'est jamais, accordée. Durant les années 2004-2017, il y a eu 27 décisions positives, ce qui correspond à un taux annuel moyen de 2 % des internements examinés. Etant donné le contexte d'une « politique du risque zéro », la réalité de l'exécution d'un interment ordinaire se rapproche en fait d'un internement à vie tel que défini dans la loi.

#### 222

L'enquête montre de plus que la pratique d'octroi d'une libération dans les quatre cantons les plus densément peuplés n'est que légèrement plus sévères que celle des cantons les moins peuplés. La minime différence peut être ramenée au fait que la part des auteurs avec des risques de récidive très élevés pourrait être supérieure.

Finalement, l'analyse des pratiques cantonales montre que les mesures stationnaires selon l'<u>art. 59 CP</u> ne sont, dans toute la Suisse que très rarement levées (<u>art. 62c CP</u>). Manifestement, pour une majorité de personnes condamnées, l'exécution des mesures selon l'art. 59 CP n'est pas vaine.

## 1. Bedingte Entlassung aus dem Straf- und Massnahmenvollzug: Grundsätze

Die bedingte Entlassung aus einer strafrechtlichen Sanktion (Freiheitsstrafe, stationäre therapeutische Massnahme oder Verwahrung) bedeutet den Verzicht auf ihren weiteren, stationären freiheitsentziehenden Vollzug. Stattdessen wird die Entlassung aus dem institutionellen Rahmen bewilligt, ohne dass die verurteilte Person die vollständige Freiheit wiedererlangt.

Vor der Bewilligung der bedingten Entlassung wird von der zuständigen kantonalen Behörde das Vorliegen der gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen geprüft. Die Entlassung ist deshalb bedingt, weil sie unter Ansetzung einer Probezeit und in der Regel mit gewissen Verhaltensregeln, sogenannten Weisungen, ausgesprochen wird. Die Weisungen betreffen die Berufsausübung, den Aufenthaltsort, das Führen von Motorfahrzeugen, die Leistung von Schadensersatz oder die ärztliche oder psychologische Betreuung (in der Regel therapeutische Behandlungen).

Zudem kann während der Probezeit Bewährungshilfe angeordnet werden. Diese soll die verurteilte Person unterstützen und kontrollieren, um sie vor Rückfällen zu bewahren und ihre soziale Integration zu fördern.



Während der Probezeit hat sich die verurteilte Person zu bewähren, indem sie nicht rückfällig wird, sich an die Weisungen hält und die Wiedereingliederung erfolgreich meistert.

Im Strafvollzug entspricht die Dauer der Probezeit dem Strafrest, sie beträgt mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre (<u>Art. 87 Abs. 1 StGB</u>). Da Massnahmen gemäss <u>Art. 59 StGB</u> im Gegensatz zu Freiheitsstrafen zeitlich nicht limitiert sind, beträgt die Probezeit zwischen ein bis fünf Jahre (<u>Art. 62 Abs. 2 StGB</u>).

#### 223

Bewährt sich die verurteilte Person nicht, so kann die bedingte Entlassung widerrufen werden. Bei einem solchen Widerruf wird sie in die Vollzugsinstitution zurückversetzt, um die restliche Dauer der Sanktion zu verbüssen.

## 1.1. Die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug gemäss Art. 86 StGB

Gemäss <u>Art. 86 Abs. 1 StGB</u> ist die verurteilte Person nach Verbüssung von zwei Dritteln der Strafe, frühestens jedoch nach drei Monaten, bedingt zu entlassen, wenn ihr Verhalten im Strafvollzug dies rechtfertigt und nicht anzunehmen ist, sie werde weitere Verbrechen oder Vergehen begehen. In Ausnahmefällen ist eine bedingte Entlassung bereits nach der Hälfte der Strafe möglich (<u>Art. 86 Abs. 4 StGB</u>).

Art. 86 StGB wurde in Bezug auf die Legalprognose im Vergleich zur Vorgängerbestimmung von Art. 38 Ziff. 1 aStGB neu gefasst. Das alte Recht verlangte «positiv», es müsse erwartet werden können, die verurteilte Person werde sich in Freiheit bewähren. Art. 86 dreht nun die Prognoseumschreibung ins «Negative»: Die verurteilte Person sei bedingt zu entlassen, wenn angenommen werden könne, sie werde in Freiheit keine Verbrechen oder Vergehen mehr begehen. Mit dieser neuen Formulierung wurden die Anforderungen an die Legalprognose tendenziell gesenkt; stärker noch als bisher ist deshalb davon auszugehen, dass die bedingte Entlassung die Regel und deren Verweigerung die Ausnahme darstellt<sup>2</sup>.

Die zuständige Behörde<sup>3</sup> prüft von Amtes wegen, ob die verurteilte Person bedingt entlassen werden kann. Dabei hat sie diese anzuhören und einen Bericht der Anstaltsleitung einzuholen (<u>Art. 86 Abs. 2 StGB</u>).

Die vorherige Begutachtung durch einen Sachverständigen schreibt das Bundesrecht nicht vor<sup>4</sup>.

Hat der Täter ein Verbrechen nach <u>Art. 64 Abs. 1 StGB</u> begangen (<u>Art. 75a Abs. 1 lit. a StGB</u>) und kann die Vollzugsbehörde die Frage der Gemeingefährlichkeit nicht eindeutig beantworten (lit. b), hat die Fach-

#### 224

kommission nach <u>Art. 62d Abs. 2 StGB</u> im Hinblick auf die Bewilligung der bedingten Entlassung die Gemeingefährlichkeit des Täters zu beurteilen. Die Kommission ist nur beizuziehen, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 75 a Abs. 1 lit. a und lit. b <u>StGB</u> kumulativ gegeben sind<sup>5</sup>.

Die bedingte Entlassung stellt die letzte Stufe des Strafvollzugs dar und ist in der Regel zu bewilligen, da sie als «Übungsfeld» dazu dient, den Umgang mit der Freiheit wieder zu erproben und zu erlernen. Da die bedingte Entlassung die Regel darstellt, darf nur aus guten Gründen von ihrer Anordnung abgewichen werden.

Im Einzelfall kann das Schutzbedürfnis der Allgemeinheit der schrittweisen Wiedereingliederung der verurteilten Person entgegenstehen. Diesem Bedürfnis der Allgemeinheit ist umso höheres Gewicht beizumessen, je hochwertiger die gefährdeten Rechtsgüter sind. Die Prognose über das künftige Wohlverhalten ist in einer Gesamtwürdigung zu erstellen, welche nebst dem Vorleben, der Persönlichkeit und dem Verhalten der verurteilten Person während des Strafvollzugs vor allem ihre neuere Einstellung zu ihren Taten, ihre allfällige Besserung und die nach der Entlassung zu erwartenden Lebensverhältnisse berücksichtigt<sup>6</sup>. Des Weiteren sind im Sinne einer sogenannten Differenzialprognose die Vorzüge und Nachteile der Verbüssung der gesamten Strafdauer denjenigen einer Aussetzung des letzten Teils der Strafe gegenüberzustellen<sup>7</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> BGE 133 IV 201 E. 2.2.

<sup>3</sup> Je nach Kantonsorganisation: eine administrative oder gerichtliche Behörde.

<sup>4</sup> BGer 6B 245/2010 vom 6. Mai 2010 E. 2; MARIANNE HEER, in: Basler Kommentar, Strafrecht I, 2. Aufl. 2007, N. 1 ff. zu Art. 75a StGB und N. 20 ff. zu Art. 86 StGB.

MARIANNE HEER, a.a.O., N. 4 f. zu Art. 75a StGB.

<sup>6</sup> BGE 133 IV 201 E. 2.3.

<sup>7</sup> BGer 6B\_93/2015 vom 19. Mai 2015 E. 4.1.



#### 1.2. Die bedingte Entlassung aus dem Massnahmenvollzug gemäss Art. 59 StGB

Die Dauer des Massnahmenvollzugs hängt vom Behandlungsbedürfnis und der Erfolgsaussicht der Massnahme (<u>Art. 56 Abs. 1 lit. b StGB</u>) und damit von den Auswirkungen der Massnahme auf die Gefahr weiterer Straftaten ab<sup>8</sup>. Entsprechend sind Massnahmen nach <u>Art. 59 StGB</u> während des Vollzugs regelmässig auf ihre weitere Erforderlichkeit hin zu überprüfen (<u>Art. 62d Abs. 1 StGB</u>). Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens fünf Jahre. Falls notwendig, kann das Gericht die Dauer um jeweils höchstens fünf Jahre verlängern (Art. 59 Abs. 4 StGB).

#### 225

Die verurteilte Person wird gemäss Art. 62 Abs. 1 StGB aus dem stationären Vollzug einer Massnahme bedingt entlassen, sobald ihr Zustand es rechtfertigt, um ihr die Gelegenheit zu geben, sich in Freiheit zu bewähren. Voraussetzung für die bedingte Entlassung ist eine günstige Prognose, d.h. wenn zu erwarten ist, dass keine weiteren Straftaten begangen werden, die mit der behandelten Störung in Zusammenhang stehen.

Eine Heilung im medizinischen Sinn ist indes nicht erforderlich. Es genügt, dass die verurteilte Person gelernt hat, mit ihren Defiziten umzugehen. Entscheidend ist, dass die mit der schweren psychischen Störung zusammenhängende Rückfallgefahr durch die Behandlung ausreichend vermindert werden konnte<sup>9</sup>. Die zuständige Behörde<sup>10</sup> prüft auf Gesuch hin oder von Amtes wegen, ob und wann die verurteilte Person aus dem Vollzug der Massnahme bedingt zu entlassen oder die Massnahme aufzuheben ist. Sie befindet mindestens einmal im Jahr darüber. Vorher hört sie die verurteilte Person an und holt einen Bericht der Leitung der Vollzugseinrichtung ein (Art. 62d Abs. 1 StGB). Die Fachkommission nach Art. 62d Abs. 2 StGB ist beizuziehen, wenn die Vollzugsbehörde die Frage der Gefährlichkeit der verurteilten Person nicht eindeutig beurteilen kann (Art. 75 a Abs. 1 lit. b StGB).

# 1.3. Die bedingte Entlassung aus dem Verwahrungsvollzug gemäss Art. 64 StGB

Gemäss <u>Art. 64a Abs. 1 StGB</u> wird die verurteilte Person aus der Verwahrung bedingt entlassen, sobald zu erwarten ist, dass sie sich in Freiheit bewährt. Die vorausgesetzte Erwartung der Bewährung bezieht sich auf Straftaten im Sinne von <u>Art. 64 Abs. 1 StGB</u> und nicht auf andere neue Straftaten. Es muss also die ernsthafte Gefahr bestehen, dass der Verwahrte in Freiheit weitere schwere Gewalt- und Sexualstraftaten begehen könnte, welche die physische, psychische oder sexuelle Integrität der Opfer schwer beeinträchtigen würden<sup>11</sup>.

Die bedingte Entlassung aus der Verwahrung setzt demnach eine günstige Prognose in Bezug auf das künftige Verhalten voraus. Der Massstab für die Beurteilung der Möglichkeit der Entlassung ist sehr streng. Es

#### 226

muss eine entsprechend hohe Wahrscheinlichkeit bestehen, dass sich die verurteilte Person in Freiheit bewähren wird<sup>12</sup>. Die Entlassung unmittelbar aus dem stationären Verwahrungsvollzug in die Freiheit ist deshalb praktisch kaum denkbar<sup>13</sup>. Mithin sind vorgängige Vollzugslockerungen (Urlaube) notwendig, um mit hoher Wahrscheinlichkeit in Erfahrung zu bringen, dass sich der Verwahrte in Freiheit bewähren wird.

Gemäss Art. 64b Abs. 1 lit. a StGB prüft die zuständige Behörde auf Gesuch hin oder von Amtes wegen mindestens einmal jährlich, erstmals nach Ablauf von zwei Jahren, ob und wann die verurteilte Person aus der Verwahrung bedingt entlassen werden kann. Die zuständige Behörde trifft ihren Entscheid gemäss Art. 64b Abs. 2 StGB gestützt auf einen Bericht der Anstaltsleitung (lit. a), eine Begutachtung im Sinne von Art. 56 Abs. 4 StGB (lit. b), die Anhörung der Fachkommission nach Art. 62d Abs. 2 StGB (lit. c) und auf die Anhörung des Täters (lit. d). Die Fachkommission ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung dann

<sup>8</sup> BGE 136 IV 156 E. 2.3.

<sup>9</sup> BGE 137 IV 201 E. 1.2.

<sup>10</sup> S. Fussnote 3.

<sup>11</sup> BGE 136 IV 165 E. 2.1.1; 135 IV 49 E. 1.1.2.2.

<sup>12</sup> BGer 6B 147/2017 vom 18. Mai 2017, E. 3.1; BGE 142 IV 56 E. 2.4; 136 IV 165 E. 2.1.1; 135 IV 49 E. 1.1.2.2; 134 IV 121 E. 3.4.3.

MARIANNE HEER, in: Basler Kommentar, Strafrecht I, 3. Aufl. 2013, N 13 ff., 15 ff. zu Art. 64 a



beizuziehen, wenn die Vollzugsbehörde die Frage der Gemeingefährlichkeit des Gefangenen nicht eindeutig beantworten kann (Art. 75 a Abs. 1 lit. b StGB)<sup>14</sup>.

## 2. Datenerhebung bei den Kantonen: Vorgehensweise

2014 und 2016 haben wir im Rahmen einer ersten Untersuchung bei den 26 zuständigen kantonalen Behörden die Zahlen zu den bewilligten, bzw. abgelehnten bedingten Entlassungen aus dem Strafvollzug erhoben. Es handelte sich dabei um die Anzahl der Entscheide, welche aufgrund der gesetzlich geforderten Überprüfung nach zwei Dritteln der Strafdauer erlassen wurden. Es wurde der Beobachtungszeitraum zwischen 2004 – also kurz vor dem Inkrafttreten des revidierten allgemeinen Teils des StGB am 1.1.2007 – und 2015 erfasst. 2014 lag der Rücklauf der Antworten aus den Kantonen bei 69 % (18/26 Kantone) und 2016 bereits bei 88 % (23/26 Kantone).

Ende 2017 haben wir die 26 Kantone über ihre Praxis zur bedingten Entlassung aus der stationären therapeutischen Massnahme gemäss <u>Art. 59 StGB</u> sowie aus der Verwahrung gemäss <u>Art. 64 StGB</u> befragt. Es

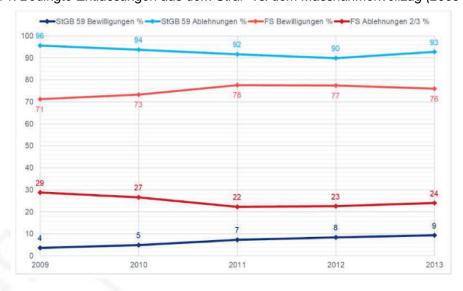
#### 227

wurde die Anzahl der obligatorischen jährlichen Überprüfungsentscheide in Bezug auf die bedingte Entlassung erhoben. Der Rücklauf dieser dritten Umfrage lag in Bezug auf die Untersuchungsjahre 2016 und 2017 bei 100 % (26/26), wobei wegen der fehlenden Plausibilität nicht alle Informationen für die Studie verwendet werden konnten.

# 3. Hypothesen und Ergebnisse

# 3.1. Der Unterschied zwischen der Anzahl bedingter Entlassungen aus dem Strafvollzug und dem stationären Massnahmenvollzug gemäss Art. 59 StGB

Hypothese 1: Es besteht ein signifikanter Unterschied zwischen der Anzahl bedingter Entlassungen aus dem Strafvollzug und aus dem stationären Massnahmenvollzug (<u>Art. 59 StGB</u>).

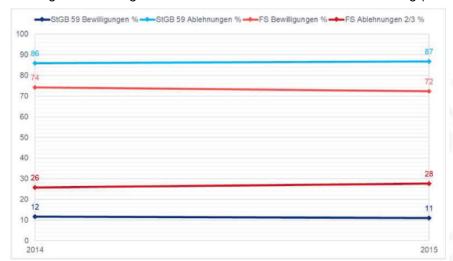


Grafik 1: Bedingte Entlassungen aus dem Straf- vs. dem Massnahmenvollzug (2009-2013)

# FS=Freiheitsstrafe

<sup>14</sup> BGer 6B\_147/2017 vom 18. Mai 2017, E. 5.3.





Grafik 2: Bedingte Entlassungen aus dem Straf- vs. dem Massnahmenvollzug (2014-2015)

Gestützt auf die Analyse des von den Kantonen zur Verfügung gestellten Zahlenmaterials kann die Hypothese 1 bestätigt werden. Bei der gesetzlich vorgesehenen Prüfung der bedingten Entlassung aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe nach zwei Dritteln der Strafdauer werden rund sieben Mal mehr Bewilligungen gewährt als bei der obligatorischen jährlichen Prüfung der bedingten Entlassung aus dem stationären Massnahmenvollzug gemäss Art. 59 StGB.

Im nationalen Durchschnitt ergeben sich für die bedingten Entlassungen aus dem Strafvollzug gegenüber denjenigen aus dem stationären Massnahmenvollzug folgende Unterschiede: Im Zeitraum zwischen 2009 und 2013 wurde die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe bei 75 % und diejenige aus dem Massnahmenvollzug bei 7 % aller geprüften Fälle bewilligt.

Zwischen 2014 und 2015 waren die Bewilligungsquoten bei der Freiheitsstrafe mit 73 % unwesentlich tiefer, beim Massnahmenvollzug mit 11 % jedoch wesentlich höher als in der Periode 2009-2013. Diese Unterschiede können auf eine leicht veränderte Praxis zurückgeführt, aber auch damit erklärt werden, dass in den beiden Beobachtungsperioden nicht genau die gleichen Kantone geantwortet haben.

229

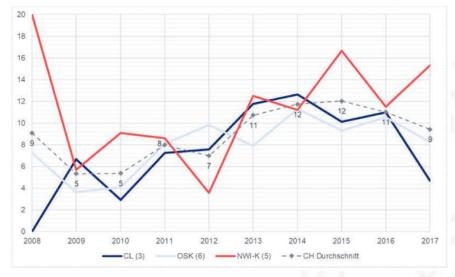
# 3.2. Die Unterschiede zwischen den Deutschschweizer Konkordaten und dem Westschweizer Konkordat

Hypothese 2: Die Unterschiede zwischen den beiden Deutschschweizer Strafvollzugskonkordaten und dem Westschweizer Konkordat in Bezug auf die Praxis der bedingten Entlassung aus dem stationären Massnahmenvollzug (Art. 59 StGB) sind in etwa gleich gross wie bei der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug.

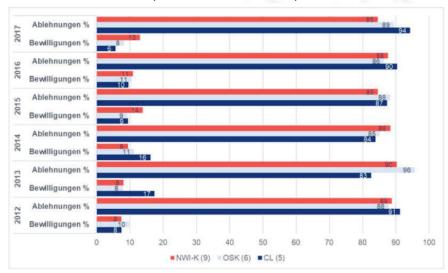
Unsere Untersuchung der jährlichen Überprüfung der bedingten Entlassungen aus dem Strafvollzug zwischen 2009 und 2015 hat signifikante Unterschiede zwischen dem Westschweizer und den beiden Deutschschweizer Konkordaten ergeben (57 % vs. 83 % Bewilligungen zwischen 2009 und 2013, unter Berücksichtigung des Zahlenmaterials von 13 Kantonen; 67 % vs. 79 % Bewilligungen zwischen 2014 und 2015, unter Berücksichtigung der Zahlen aus 23 Kantonen)<sup>15</sup>.

<sup>15</sup> ZERMATTEN Aimée H./FREYTAG Thomas., Libération conditionnelle : au conditionnel selon le canton ?, in: Queloz N./Noll T./von Mandach L./Delgrande N. (Ed.), Überwachen und Strafen: Neuere Entwicklungen im Justizvollzug – Surveiller et punir: nouvelles évolutions dans l'exécution des sanctions pénales, Bern 2018, S. 157 ff.; ZERMATTEN Aimée H./FREYTAG Thomas, Bedingte Entlassung: ein Strafgesetzbuch, unterschiedliche kantonale Praktiken, in: #prison-info 1/2017, S. 35 ff.

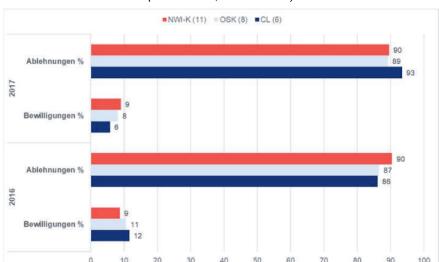
Grafik 3: Gewährung der bedingten Entlassung aus der Massnahme nach <u>Art. 59 StGB</u> in den drei Konkordaten (2008-2017; 14 Kantone)



CL=Concordat latin; OSK=Ostschweizer Konkordat; NWI-K=Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz Grafik 4: Bedingte Entlassung aus der Massnahme nach <u>Art. 59 StGB</u> in den drei Konkordaten (2012-2017; 20 Kantone)







Grafik 5: Bedingte Entlassung aus der Massnahme nach <u>Art. 59 StGB</u> in den drei Konkordaten (2016-2017; 25 Kantone)

Die Hypothese 2 kann gestützt auf die kantonale Praxis deutlich widerlegt werden. In der Praxis der bedingten Entlassung aus dem stationären Massnahmenvollzug (Art. 59 StGB) besteht kein wesentlicher Unterschied (max. 3 %) zwischen den drei Konkordaten. Diese Feststellung ergibt sich sowohl aus der Beobachtung von 2008-2017 (unter Berücksichtigung der Zahlen aus 14 Kantonen; siehe Grafik 3), von 2012-2017 (unter Berücksichtigung der Zahlen aus 20 Kantonen; siehe Grafik 4) als auch zwischen 2016 und 2017 (unter Berücksichtigung der Zahlen aus 25 Kantonen; siehe Grafik 5). Des Weiteren kann über die gesamte Beobachtungsperiode kein eindeutig ab- oder zunehmender Trend festgestellt werden und die absoluten Zahlen (Anzahl Bewilligungen/Ablehnungen) sind 2008-2017 relativ stabil geblieben.

Im Durchschnitt wurden folgende prozentualen Bewilligungsquoten bei der jährlichen Überprüfung der bedingten Entlassungen aus dem stationären Massnahmenvollzug (Art. 59 StGB) in den 3 Konkordaten festgestellt:

2008-2017: CL 7 %; OSK 8 %; NWI-K 11 %; Durchschnitt CH 9 %

2012-2017: CL 11 %; OSK 10 %; NWI-K 11 %; Durchschnitt CH 10 %

2016-2017: CL 9 %; OSK 9 %; NWI-K 9 %; Durchschnitt CH 9 %

# 232

Diese Feststellungen in den drei Konkordaten werden auch durch die Untersuchung der Zahlen dreier grössenmässig vergleichbarer Kantone aus jedem Konkordat (BE, ZH, VD), mit einem Unterschied von nur etwa 4 % zwischen den Kantonen Bern und Zürich, bestätigt.



Grafik 6: Bedingte Entlassung aus der Massnahme nach <u>Art. 59 StGB</u> in drei vergleichbaren Kantonen (BE, ZH, VD) jedes Konkordats (2016-2017)

Unter Berücksichtigung seiner Bevölkerung hat der Kanton Zürich (Bevölkerung 2016: ca. 1'500'000 Einwohner) mit ca. 250 bedingten Entlassungsentscheiden pro Jahr rund dreieinhalb Mal mehr Fälle als der Kanton Waadt (knapp zwei Mal weniger Einwohner als der Kanton Zürich) und beinahe zwei Mal mehr Fälle als der Kanton Bern (rund 30 % weniger Einwohner als der Kanton Zürich) behandelt.

# 3.3. Die Unterschiede zwischen den bedingten Entlassungen aus dem stationären Massnahmenvollzug nach <u>Art. 59 StGB</u> und aus dem Verwahrungsvollzug gemäss <u>Art. 64</u> StGB

Hypothese 3: Die Unterschiede zwischen der Anzahl der bedingten Entlassungen aus dem stationären Massnahmenvollzug nach Art. 59 StGB und aus der Verwahrung gemäss Art. 64 StGB sind sehr gross.

Grafik 7: Bedingte Entlassung aus der Massnahme nach <u>Art. 59 StGB</u> bei 20 Kantonen (2012-2017)





Grafik 8: Bedingte Entlassung aus der Verwahrung nach <u>Art. 64 StGB</u> bei 20 Kantonen (2012-2017)

Die Hypothese kann gestützt auf die kantonale Praxis teilweise bestätigt werden: Es gibt einen signifikanten, aber keinen sehr grossen Unter-

#### 234

schied zwischen der Anzahl der bedingten Entlassungen aus dem stationären Massnahmenvollzug nach Art. 59 StGB und aus der Verwahrung nach Art. 64 StGB. Zwischen 2012 und 2017 führten zwischen 9 % und 12 % aller jährlichen Entscheide zu einer Bewilligung der bedingten Entlassung aus einer Massnahme nach Art. 59 StGB. Der durchschnittliche Insassenbestand im Vollzug einer Massnahme nach Art. 59 StGB lag dabei bei 560 Personen. Bei der Verwahrung lag die Bewilligungsquote dagegen zwischen 2.4 % und 2.8 % und dies bei einem mittleren Insassenbestand von 143 Personen.

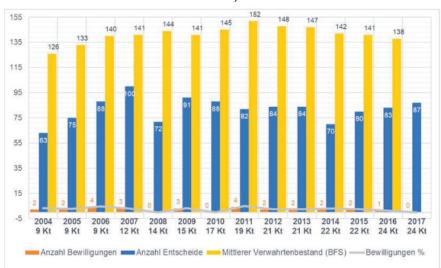
Im Durchschnitt wurden zwischen 2012 und 2017 anlässlich der jährlichen Überprüfung der bedingten Entlassung aus dem stationären Massnahmenvollzug 10 % und aus dem Verwahrungsvollzug 2 % Bewilligungen ausgesprochen.

Mit Blick auf den durchschnittlichen Insassenbestand der verwahrten Personen in der Schweiz, muss davon ausgegangen werden, dass nicht jeder Verwahrte jährlich einen Überprüfungsentscheid zur bedingten Entlassung erhalten hat.

## 3.4. Die Anzahl bedingter Entlassungen aus der Verwahrung gemäss Art. 64 StGB

Hypothese 4: Die Anzahl bedingter Entlassungen aus der Verwahrung gemäss Art. 64 StGB – im Rahmen der jährlichen Überprüfung – ist tief.





Grafik 9: Bedingte Entlassung aus der Verwahrung nach <u>Art. 64 StGB</u> in der Schweiz (2004-2017)

Kt=Kanton (Anzahl teilnehmender Kantone pro Jahr)

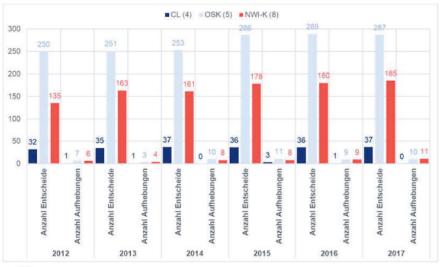
Die Hypothese kann bestätigt werden. In den vergangenen 14 Jahren (2004-2017) sind pro Jahr zwischen 0 und 4 bedingte Entlassungen aus der Verwahrung bewilligt worden. Im Durchschnitt wurden 2.35 % der überprüften Fälle bewilligt. Dies ergibt insgesamt 27 Bewilligungen in den vergangenen 14 Jahren. Der durchschnittliche Insassenbestand lag während dieser Zeitspanne bei 141 Verwahrten pro Jahr und es wurden im Durchschnitt jährlich 82 Entscheide zur bedingten Entlassung ausgesprochen. Das bedeutet, dass nicht bei allen verwahrten Personen jährlich die Möglichkeit einer bedingten Entlassung beurteilt worden ist.

# 3.5. Die Aufhebung der stationären Massnahme (Art. 62c StGB) in der Praxis

Hypothese 5: Die Aufhebung der stationären Massnahme nach Art. 59 StGB in Anwendung von Art. 62c StGB wird in der Praxis kaum verfügt.

236

Grafik 10: Entscheide zur Aufhebung der Massnahme nach <u>Art. 59 StGB</u> in den drei Konkordaten (2012-2017)



Die Hypothese ist bestätigt. Die Praxis ist in den drei Konkordaten vergleichbar tief.



Die Massnahme, für welche die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, ist aufzuheben (<u>Art. 56 StGB</u> Abs. 6 <u>StGB</u>). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn deren Durch- oder Fortführung als aussichtslos erscheint (<u>Art. 62c Abs. 1 lit. a StGB</u>). Beispielsweise wenn eine deutliche Verminderung der Gefahr weiterer Taten durch die Behandlung nicht mehr erreicht werden kann<sup>16</sup>.

Mit insgesamt 102 Entscheiden zwischen 2012 und 2017 sind tatsächlich wenige Entscheide zur Aufhebung der stationären Massnahme gemäss <u>Art. 62c StGB</u> getroffen worden. 2012 wurden schweizweit vierzehn, 2013 acht, 2014 achtzehn, 2015 zweiundzwanzig, 2016 neunzehn und 2017 einundzwanzig Aufhebungen von stationären Massnahmen verfügt. Im Jahresdurchschnitt bedeutet dies siebzehn Aufhebungsentscheide pro Jahr während der vergangenen sechs Jahre.

Der Trend ist seit 2012 leicht zunehmend. Dies kann darauf zurückgeführt werden, dass die stationäre Massnahme schliesslich nach einer bereits längeren Therapiedauer, eventuell nach einer ersten gerichtlichen

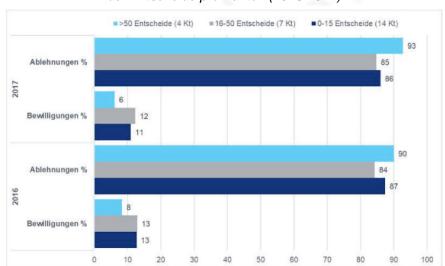
#### 237

Verlängerung und bei weiterhin ausbleibendem Therapieerfolg, abgebrochen wird.

Offenbar ist der Vollzug der stationären Massnahmen aber bei einer überwiegenden Anzahl der verurteilten Personen nicht aussichtslos und/oder sind die für den erfolgreichen stationären Massnahmenvollzug notwendigen geeigneten Institutionen vorhanden.

# 3.6. Der Einfluss der Grösse eines Kantons auf die Anzahl der bewilligten bedingten Entlassungen

Hypothese 6: Die Grösse des Kantons hat keinen Einfluss auf die Bewilligungspraxis der bedingten Entlassung aus dem stationären Massnahmenvollzug gemäss <u>Art. 59 StGB</u>.



Grafik 11: Bedingte Entlassung aus der Massnahme nach <u>Art. 59 StGB</u> in Relation zur Anzahl der Entscheide pro Kanton (2016-2017)

Die Hypothese ist aufgrund der Auswertung der Entscheide von 25 Kantonen in den Jahren 2016 und 2017 bestätigt. Die Kantone wurden dabei zwecks Analyse in drei Gruppen eingeteilt. Dabei stützen wir uns nicht auf die Einwohnerzahl, sondern auf die Anzahl der bedingten Entlassungen nachfolgender Abstufung: 1. Kantone mit mehr als 50 Ent-

# 238

scheiden pro Jahr, 2. Kantone mit 16-50 Entscheiden und 3. Kantone mit 0-15 Entscheiden jährlich.

Es besteht kein signifikanter Unterschied zwischen kleineren, mittleren und grösseren Kantonen. Allerdings sind die bevölkerungsreichsten Kantone (AG, BE, VD, ZH) bei der Gewährung der bedingten Entlassung leicht zurückhaltender.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> BGE 134 IV 315 E. 3.7; 137 II 233 E. 5.2.



Im Zweijahresdurchschnitt 2016/2017 lag die Bewilligungsquote bei diesen vier bevölkerungsreichsten Kantonen bei 7 %, bei den sieben mittleren Kantonen bei 12.5 % und bei den 14 kleinsten Kantonen bei 12 %. Möglicherweise ist dieser Unterscheid darauf zurückzuführen, dass der Anteil Straftäter mit sehr hohem Rückfallrisiko in den bevölkerungsreichsten Kantonen am höchsten ist. Eine andere Vermutung könnte dahin gehen, dass in den Kantonen mit unterschiedlichen Abklärungsinstrumenten gearbeitet wird. Die Einführung des harmonisierten, risikoorientierten Sanktionenvollzugs (ROS), könnte hier einen angleichenden Effekt haben.

# 4. Folgerungen

Im Vergleich zur Praxis der bedingten Entlassungen aus dem Strafvollzug ist die Praxis im Bereich des stationären Massnahmenvollzugs (<u>Art. 59 StGB</u>) und der Verwahrung schweizweit relativ einheitlich.

Die bedingte Entlassung aus dem stationären Massnahmenvollzug (Art. 59 StGB) wird anlässlich der obligatorischen, jährlichen Überprüfung rund sieben Mal weniger bewilligt, als die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug anlässlich der gesetzlich geforderten Überprüfung nach zwei Dritteln der Strafdauer. Als Gründe für diesen signifikanten Unterschied sind insbesondere die strengeren Prüfungsverfahren sowie die unterschiedliche Risikobeurteilung hervorzuheben: Gemäss Strafgesetzbuch setzt die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug voraus, dass die Prognose zum künftigen Verhalten der verurteilten Person nicht negativ ist, d.h. nicht anzunehmen ist, sie werde weitere Verbrechen oder Vergehen begehen (siehe Ziff. 1.1). Damit die bedingte Entlassung aus dem Massnahmenvollzug ausgesprochen werden kann, muss hingegen eine positive Prognose vorliegen, d.h. es muss eine hohe Wahrscheinlichkeit bestehen, dass sich der Täter in Freiheit bewähren wird (siehe Ziff. 1.2.). Zudem erfolgt die Überprüfung der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug auf einen festen Termin (nach Verbüssung von zwei Dritteln der Sanktionsdauer), während die stationäre Massnahme einmal jährlich über-

#### 239

prüft wird. Anders als bei den Freiheitsstrafen wird die stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB ausschliesslich gegenüber Straftätern angeordnet, die unter einer psychischen Störung leiden, gefährlich sind und meist ein hohes Rechtsgut (das Leben, die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität) gefährden.

Die bedingte Entlassung aus der Verwahrung gemäss Art. 64 StGB ist gesetzlich zwar vorgesehen. In der Praxis wird sie aber ausserordentlich selten bis nie gewährt. In diesem Sinne nähert sich die Vollzugsrealität der ordentlichen Verwahrung im Ergebnis dem gesetzlich definierten Konzept der lebenslangen Verwahrung.